



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat von Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion:
Budgetprozess**

Autor/in: [Oskar Kämpfer](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Brunner, de Courten, Gaugler, Hartmann, Jordi, Ringgenberg, Strub, Thüring, Weibel und Willimann

Eingereicht am: 8. Dezember 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (GS 32.77) mit den 13 Aenderungen seither, ist unter § 79 der Prozess bezüglich Budgetanträgen geregelt.

Unter § 79 Absatz 2 ist im speziellen geregelt, dass nach der zweiten ordentlichen Oktober-Landratssitzung, oder, sofern nur eine ordentliche Oktober-Landratssitzung stattfindet, spätestens an der ersten November-Landratssitzung keine Anträge mehr eingereicht werden können.

Das wird im § 79, Absatz 3 noch einmal verschärft mit dem Hinweis, dass während der Beratung keine weitergehenden Anträge zum Voranschlag mehr gestellt werden können.

Der Budgetprozess vom Jahr 2010 hat nun gezeigt, dass diese Formulierung im Dekret zu einem Ungleichgewicht der Budgetverantwortung zu Lasten des Landrates führt, weil der Regierungsrat nach der Eingabefrist der Budetanträge noch einzelne Budgetposten ändert.

Diese nachträglich geänderten Budgetposten werden dadurch der Überprüfung und Einflussnahme des Landrates entzogen.

Ich stelle daher den Antrag, dass der § 79, Absatz 3 wie folgt geändert wird:

....Stellung zu nehmen. Weitergehende Anträge zum Voranschlag können nicht mehr gestellt werden, es sei denn, das Budget wurde in der Zwischenzeit abgeändert oder ergänzt.

Der Motionär ist überzeugt, dass mit dieser Änderung das Gleichgewicht zwischen Legislative und Exekutive im Budgetprozess verbessert wird.